

Voraussetzungen
beachten

► Standgeld

Werkunternehmerpfandrecht und zusätzlich Standgeld

| Gibt die Werkstatt das Fahrzeug nach einer Unfallschadenreparatur erst heraus, wenn der Versicherer die Reparaturkosten erstattet hat, kann sie bis dahin Standgeld vom Geschädigten verlangen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss der Versicherer auch diese Kosten erstatten, entschied das AG Görlitz (Urteil vom 7.10.2013, Az. 4 C 18/13; Abruf-Nr. 133241; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg). |

Wichtig | Voraussetzung für den Anspruch auf Standgeld ist, dass

- der Versicherer die verzögerte Zahlung zu verantworten hat,
- der Geschädigte nicht in der Lage war, das Fahrzeug aus eigenen Mitteln ohne Kreditaufnahme auszulösen, und
- der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB wegen der drohenden Schaden-erweiterung gewarnt wird.

ARCHIV

Ausgaben 3
und 11 | 2013



▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Werkunternehmerpfandrecht und zusätzlich Standgeld“, UE 3/2013, Seite 2
- Beitrag „Alles Wissenswerte rund um das Standgeld“ UE 11/2013, Seite 8

Gerichte sind
sich einig

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

